



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich  
Finanzen und Personal

2. Dezember 2019

## **Beschlusskontrolle zum Rechnungsprüfungsausschuss am 21.11.2019**

**TOP: Ö 5.1**

**Anfragen Frau Kotte zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2018**

**Vorlagennummer: VII/2019/00532**

Frau Kotte stellte fest, dass in dem Bericht keine belastbaren Zahlen bezüglich der Verspätungszuschläge zu finden seien. Sie bat darum, die Höhe der Rückstellungen für die Steuererklärungen nachzureichen.

### **Antwort der Verwaltung**

Verspätungszuschläge für vergangene Jahre wurden vom Finanzamt nicht festgesetzt. Dies beruht vor allem auf der Tatsache, dass es sich bei der Stadt Halle (Saale) vorrangig um Betriebe gewerblicher Art mit erheblichen Verlusten und Verlustvorträgen handelt.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 wurden die gesetzlichen Grundlagen des Verspätungszuschlags in § 152 Abgabenordnung (AO) völlig umgestaltet. Sie finden auf Steuererklärungen Anwendung, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind. Demnach muss das Finanzamt für nicht abgegebene Steuererklärungen für das Jahr 2018 zwingend Verspätungszuschläge festsetzen. Jedoch gibt es hierzu Ausnahmetatbestände. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt, soweit eine Fristverlängerung vorliegt oder die Steuer auf 0 Euro festgesetzt wird oder die festzusetzende Steuer nicht höher als die festgesetzten Vorauszahlungen sein wird.

Bezüglich der Umsatzsteuer 2018 wurden die Voranmeldungspflichten erfüllt und es wird darüber hinaus keine Steuernachzahlung erwartet. Daher wurde für die Umsatzsteuererklärung keine Rückstellung für Steuerzahlungen oder Verspätungszuschläge gebildet.

Rückstellungen für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bestehen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) „PP Schimmelstraße“ und den BgA „Feinstaubplaketten“. Gewinne wurden bislang nur vom BgA „Parkplatz Schimmelstraße“ erwirtschaftet, hier werden jedoch bereits Vorauszahlungen für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer geleistet. Des Weiteren sind die Steuererklärungen für diesen BgA zeitnah abgegeben worden. Die Steuererklärung 2018 wird noch im Jahr 2019 abgegeben. Der BgA „Feinstaubplaketten“ ist erst im Jahr 2018 vom Finanzamt im Rahmen der Betriebsprüfung festgestellt worden. Die Steuererklärungen wurden in 2019 abgegeben.

Die übrigen Betriebe gewerblicher Art erwirtschaften keine Gewinne. Somit können seitens des Finanzamtes keine Verspätungszuschläge gem. § 152 AO festgesetzt werden.

Egbert Geier  
Bürgermeister